

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Erschließung Anton-Walter-Schule

Gemeinde Neuhausen a. d. F.



Auftraggeber: Gemeinde Neuhausen a. d. F.
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Str. 14a
72622 Nürtingen



Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen



Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 25. August 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.2.1 Datenerhebung.....	3
1.2.2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
1.2.3 Rechtliche Grundlagen	4
2 Untersuchungsraum	6
2.1 Räumliche Lage	6
2.2 Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet	6
3 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept	9
4 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
4.1 Vögel	13
4.1.1 Potenzialabschätzung	13
4.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	14
4.2 Säugetiere	14
4.2.1 Potenzialabschätzung	14
4.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	15
4.3 Reptilien	16
4.4 Amphibien	16
4.5 Weitere Arten	16
5 Gutachterliches Fazit	18
6 Literaturverzeichnis	19

Anhang 1: Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen zum Informationssystem Zielartenkonzept

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuhausen plant in der Rupert-Mayer-Straße den Neubau einer Grundschule mit Mensa. Für die Lehrerparkplätze und den Lieferverkehr von und zur Mensa ist eine Erschließung von der L1202 (Kirchstraße) aus vorgesehen (Abb. 1). Hierfür soll die bestehende Zufahrt von der Landesstraße (vgl. Abb. 3 ff.) ausgebaut werden. Diese Zufahrt dient bislang nur dem Lieferverkehr zur Egelseefesthalle (mit geringen Zu- und Abfahrten).

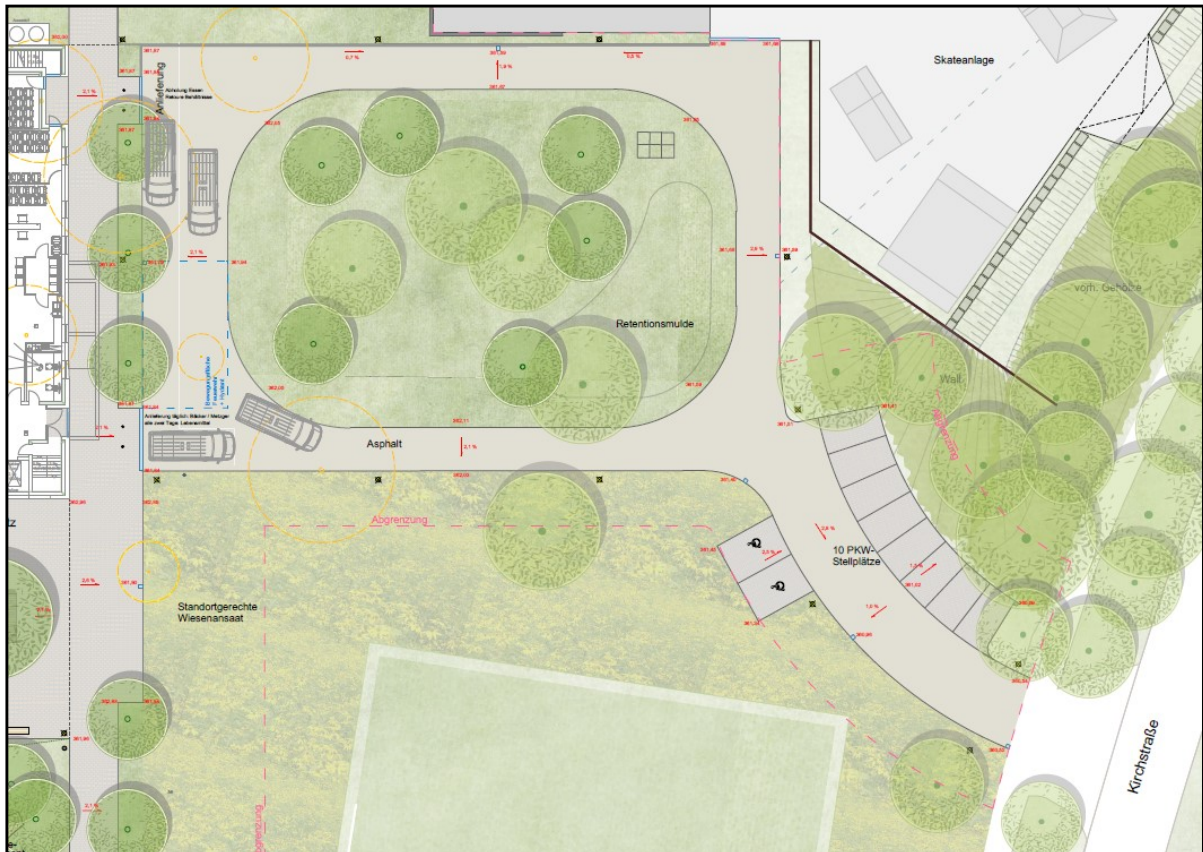


Abb. 1 Auszug Freiflächenge­stal­tungs­plan „Neubau Anton-Walter-Schule Neuhausen a.d.F.“
(Gänßle + Hehr Landschaftsarchitekten PartGmbH, Schillerstraße 12, 73728 Esslingen).

Da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Büro StadtLandFluss (in Zusammenarbeit mit dem Büro für Natur- und Artenschutz (BNA)) mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beauftragt. Darin wird, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, ein potenzielles Vorkommen der relevanten Arten bzw. Artengruppen abgeprüft und evtl. der Untersuchungsumfang für eine ggf. erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ermittelt.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.2.1 Datenerhebung

Im Rahmen einer Begehung am 14.05.2020 wurden im Vorhabensbereich und dem (unmittelbaren) Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen erfasst. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Lebensraumsprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. pot. Gebäudequartiere, Baumhöhlen).

Die Klassifizierung der Habitatstrukturen orientiert sich an dem Biotopschlüssel der LUBW (2009). Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurde das EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (ZAK-Tool, www.LUBW.de) angewendet. Dieses erstellt, nach Eingabe der vorhandenen tierökologisch relevanten Habitatstrukturen, eine regional-/naturraum-spezifische Zielartenliste.

Eine weitere Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums erfolgte mithilfe von faunistischen Verbreitungswerken (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigenen gutachterlichen Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

1.2.2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	GRÜNEBERG et al. (2015)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)
Reptilien und Amphibien	LAUFER et al. (2007)	HAUPT et al. (2009)
Schmetterlinge	EBERT (2005)	BINOT-HAFKE et al. (2011)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art

Natura 2000

Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.2.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG **nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten**¹. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

¹ Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmenvoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

2 Untersuchungsraum

2.1 Räumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des südlichen Ortseingangs von Neuhausen, Der Neubau der Anton-Walter-Schule ist zwischen der Egelseefesthalle und der Friedrich-Schiller-Schule geplant (Abb. 2). Die geplante Zufahrt geht von der weiter östlich verlaufenden Landesstraße L 1202 aus. Östlich dieser Straße befindet sich von Grünland und Streuobstbeständen geprägtes Offenland. Etwa 300 m südlich des Planungsgebiets befindet sich ein Waldgebiet. Das dazwischen liegende ehemalige Gelände der Sparkassenakademie wird derzeit als neues Wohngebiet erschlossen.



Abb. 2 Räumliche Lage des Planungsgebiets (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2.2 Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet

Im Ostteil des Planungsgebiets verläuft die bestehende Zufahrt zur Egelseefesthalle (Abb. 3 + 4). In diesem Bereich befindet sich zudem eine Skateranlage. Diese versiegelten Flächen sind im Osten von einem Grashügel umgeben. Weiter östlich verläuft entlang der Landesstraße ein Radweg (Abb. 5). Dieser ist beidseitig von jüngeren, überwiegend aus Hainbuchen bestehenden Baumbeständen umgeben.

Unmittelbar westlich der vorhandenen Zufahrt befindet sich eine kleine Mulde (Abb. 6). Diese ist im Norden mit Hartriegel-/Schlehengebüsch sowie einer jüngeren Silberweide bewachsen. Der Südteil ist von einem flachen Tümpel eingenommen, welcher stark mit Röhricht

(Rohrkolben, Seggen) bewachsen ist. Das Kleingewässer ist zudem durch Laub- und Müllab-lagerungen sowie Trittschäden belastet (Abb. 7).



Abb. 3 Übersicht Planungsgebiet (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Im Westteil des Planungsgebiets befindet sich ein flacher baumbestandener Hügel (Abb. 8). Bei den vergleichsweise jungen Bäumen handelt es sich u.a. um Eichen, Linden und Walnussbäume. Der Unterwuchs ist von Rotklee (*Trifolium pratense*) und nährstoffliebenden Untergräsern geprägt. Dazwischen sind stellenweise auch die Magerkeitszeiger Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*) eingestreut. Diese gehen vermutlich auf Ansaat zurück.

Am südlichen Rand des Planungsgebiets verläuft derzeit die (provisorische) Zufahrt zu der westlich angrenzenden Baustelle der Anton-Walter-Schule (Abb. 9). Im Süden grenzt an das Gebiet ein Bolzplatz (Rasenspielfeld) an.



Abb. 4 Skateranlage und Bolzplatz im Nordos-



Abb. 5 Gehölzgesäumter Radweg entlang

ten des Planungsgebiets.



Abb. 6 Gebüsch und Tümpel in einer Mulde westlich der bestehenden Zufahrt.

der Landesstraße.



Abb. 7 Laub- und Müllablagerungen in dem Tümpel.



Abb. 8 Baumbestandener Hügel im Westteil des Planungsgebiets.



Abb. 9 Baustellenzufahrt am Südrand des Areals.

3 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept

Entsprechend der innerhalb des Planungsgebietes erfassten Biotoptypen basiert die Artenabfrage im EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (vgl. Kap. 1.2.1) auf folgenden Habitatstrukturtypen:

Kürzel	Habitatstrukturtyp
A3.2	Tümpel (ephemere Stillgewässer, inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen in Äckern und wassergefüllter Fahrspuren)
A5.4	Sonstige Uferröhrichte und Flutrasen
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Neuhausen auf den Fildern

Gemeindebezogene Auswertung

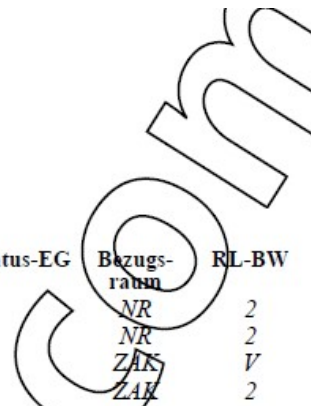
Für die Auswertung berücksichtigte
ZAK-Bezugsraum / räume: Albvorland
Naturraum / räume: Die Filder

II. Zu berücksichtigende Arten (Vorläufige Zielartenliste)

IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves). Untersuchungsrelevanz 1

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Grauanmer	Emberiza calandra	3	LA		NR	2
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	LA		NR	2
Steinkauz	Athene noctua	1	N		ZAK	V
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1	N		ZAK	2



Brutvögel (Aves). Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA		NR	2
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1	N		ZAK	3
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB		NR	2

Brutvögel (Aves). Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia). Untersuchungsrelevanz 1

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	LB	II, IV	NR	2
Kammolch	Triturus cristatus	1	LB	II, IV	NR	2

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia). Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Feuersalamander	Salamandra salamandra	1	N		ZAK	3
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	1	N	IV	ZAK	G
Kreuzkröte	Bufo calamita	1	LB	IV	NR	2
Laubfrosch	Hyla arborea	1	LB	IV	NR	2
Ringelnatter	Natrix natrix	1	N		ZAK	3
Springfrosch	Rana dalmatina	1	N	IV	ZAK	3
Wechselkröte	Bufo viridis	1	LB	IV	NR	2

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia). Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N	IV	ZAK	V

Heuschrecken (Saltatoria). Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Plumpschrecke	Isophya kraussii	2	LB		NR	V

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera). Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Amper-Grünwidderchen	Adscita statices	1	N		ZAK	3
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	1	LB	II, IV	NR	3
Storchschnabel-Bläuling	Aricia eumedon	1	N		ZAK	3
Wachtelweizen-Schneckenfalter	Melitaea athalia	1	N		ZAK	3

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera). Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB		NR	2
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	1	N		ZAK	3
Trauermantel	Nymphalis antiopa	3	N		ZAK	3

Säugetiere (Mammalia)*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	LB	II, IV	ZAK	2
Biber	Castor fiber	2	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	LB	IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	LB	IV	ZAK	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N	IV	ZAK	2

Libellen (Odonata)*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Gefleckte Heidelibelle	Sympetrum flaveolum	2	LA		ZAK	1
Speer-Azurjungfer	Coenagrion hastulatum	1	LA		ZAK	1

Wildbienen (Hymenoptera)*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Brauschuppige Sandbiene	Andrena curvungula	1	N		ZAK	3
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	1	N		ZAK	3

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bunter Glanzflachläufer	Agonum viridicupreum	1	LB	-	ZAK	2
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	1	LA	-	ZAK	1
Dunkler Uferläufer	Elaphrus uliginosus	1	LB	-	ZAK	2
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	1	LB	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	1	LB	-	ZAK	2

Holzbewohnende Käfer*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1	N	II	ZAK	3
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	1	LB	II*, IV	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*. Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	1	LB	II	ZAK	2
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	1	N	II	ZAK	3

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

Braunes Langohr	Plecotus auritus	1		IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1		IV	ZAK	i
Haselmaus	Musccardinus avellanarius	1		IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1		IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	1		IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1		IV	ZAK	V
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1		IV	ZAK	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1		IV	ZAK	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1		IV	ZAK	3

Abkürzungen und Codierungen: siehe Anhang 1 und Kap. 1.2.2 (Rote Listen).

4 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.1 Vögel

4.1.1 Potenzialabschätzung

Durch das ZAK-Tool (vgl. Kap. 1.2.1) wurden für den Bereich des Planungsgebietes, anhand der eingegebenen Habitatstrukturen, insgesamt 14 Brutvogelarten ausgewählt (Kap. 3). Diese lassen sich im Wesentlichen den Lebensräumen Offenland, Halboffenland, Streuobst (halboffene Baumbestände) und Gewässer zuordnen.

Für die ausgewählten Offenlandarten Grauammer (*Emberiza calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) sind die im Planungsgebiet theoretisch geeigneten Offenlandflächen (viel) zu kleinflächig ausgebildet und außerdem, durch die vorhandene Freizeitnutzung etc. zu störungsbelastet (vgl. Kap. 2).

Die durch das ZAK-Tool ausgewählten Halboffenlandarten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Grauspecht (*Picus canus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Steinkauz (*Athene noctua*) besiedeln flächenhaft ausgebildete halboffene Baumbestände. Auch bei diesen Arten sind die entsprechenden Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nur unzureichend vorhanden und ebenfalls zu stark störungsbelastet. Beim Baumpieper sind keine lokalen (regionalen) Vorkommen bekannt. Für die Höhlenbrüter Grauspecht, Wendehals und Steinkauz sowie die Dohle (*Corvus monedula*) sind im Planungsgebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden.

Für die ausgewählten Gewässerarten Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) stellt der kleine flache Tümpel kein geeignetes Bruthabitat dar. Geeignete Nistplätze (Horste) für die beiden durch das ZAK-Tool ausgewählten Greifvogelarten Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) wurden im Vorhabensbereich, einschließlich des näheren Umfelds, nicht registriert. Auch für diese beiden Arten sowie den regional stark zurückgegangenen Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist der Vorhabensbereich zu störungsbelastet.

In den vorhandenen Gehölzbeständen (vgl. Kap. 2.2) können Brutplätze einiger ubiquitärer, anspruchsarmer Freibrüter, wie Amsel, Grünfink oder Mönchsgrasmücke liegen (Tab. 1). Zudem können im Vorhabensbereich weit verbreitete Höhlenbrüter, wie insbesondere Blau- und Kohlmeise, als Nahrungsgäste auftreten.

Tab. 1 Liste der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

4.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Rahmen der geplanten Neugestaltung der Zufahrt (vgl. Abb. 1) kann der Gehölzbestand im Bereich der Landesstraße im Osten des Planungsgebiets (vgl. Abb. 3) annähernd vollständig und die Gehölze im Westteil des Areals größtenteils erhalten bleiben. Bei den potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Gehölzbrütern (Tab. 1) ist somit davon auszugehen, dass auch nach der Vorhabensrealisierung jeweils noch geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion der u.U. betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei einer Baufeldräumung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutperiode treten die Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei dieser Artengruppe somit insgesamt betrachtet nicht ein.

4.2 Säugetiere

4.2.1 Potenzialabschätzung

Durch das ZAK-Tool (Kap. 3) wurden für den Untersuchungsraum 14 Fledermausarten sowie zwei weitere in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthaltene Säugetierarten (Biber, Haselmaus) ausgewählt. Der Biber (*Castor fiber*) breitet sich derzeit landesweit aus. Regionale Vorkommen gibt es aktuell im Bereich von Neckar und Aich. Eine Besiedlung der Bäche auf den Fildern ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Der im Planungsgebiet vorhandene Tümpel eignet sich zudem, aufgrund einer zu geringen Wasserführung, nicht als Habitatgewässer für die Art. Eine **Betroffenheit des Bibers** durch das geplante Vorhaben kann demnach **ausgeschlossen** werden.

Derzeit gibt es keine zuverlässigen Datengrundlagen zur Verbreitung der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) in Baden-Württemberg. Nach BRAUN & DIETERLEN (2005) ist die Art in Baden-Württemberg annähernd flächendeckend verbreitet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegenden Nachweise oft auf Fehlbestimmungen durch Laien (z.B. bei Nistkastenkontrollen) zurückgehen. Nach eigenen Erkenntnissen ist ein Vorkommen der Art in vorliegender Region als fraglich anzusehen (z.B. DEUSCHLE 2010; KIRSCHNER, 2018 b + c, 2019). Stabile Populationen bildet sie vor allem in wenig zerschnittenen und reich

mit Gehölzen durchsetzten Landschaften (u.a. Hohenloher Ebene, Bauland, Odenwald) aus (s.a. KIRSCHNER 2015, 2016, 2018 a).

Die Haselmaus bevorzugt ausgedehnte Wälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere mit Haselsträuchern und Brombeeren, verfügen. Auch walddnahe artenreiche Hecken und Feldgehölze werden besiedelt. In Altholzbeständen, mit einer schlecht ausgebildeten Strauchschicht, siedelt sie nur zerstreut. Feuchte Wälder werden gemieden. Nach BRIGHT et al. (2006) ist das Vorkommen der Haselmaus oft eng verknüpft mit dem Vorkommen von Haselsträuchern. Allerdings bedeutet das nicht, dass die Art dort fehlt, wo es keine Haselsträucher gibt.

Eine Besonderheit der Art ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, wodurch sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten allerdings begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt. Eine Besiedlung der einzeln stehenden Baum- und Gebüschbestände im Westteil des Planungsgebiets kann somit ausgeschlossen werden. Der dichte Baumbestand entlang der Landstraße an der östlichen Gebietsgrenze ist Bestandteil eines weitgehend durchgehenden Gehölzbandes entlang dieser Straße bis hin zudem etwa 300 m weiter südlich liegenden Waldgebiet. Der Gehölzstreifen ist jedoch durch mehrere, zum Teil breite Einfahrten und weitere Lücken unterbrochen. In diesen Gehölzbereich wird zudem allenfalls marginal eingegriffen. Den genannten Habitatansprüchen (und Verbreitungsangaben) entsprechend kann eine **Betroffenheit der Haselmaus durch das geplante Vorhaben** somit insgesamt betrachtet **ausgeschlossen** werden.

Nach Auswahl durch das ZAK-Tool sowie vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen können im Planungsgebiet im Wesentlichen acht Fledermausarten potenziell auftreten (Tab. 2). Alle einheimischen Fledermäuse sind in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Tab. 2 Liste der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

4.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Baumhöhlen, als potenzielle Fledermausquartiere, sind in den vergleichsweise jungen Baumbeständen innerhalb des Planungsgebiets nicht vorhanden. Bei den potenziell im Areal

vorkommenden Fledermausarten können im Vorhabensbereich jedoch Jagdhabitats liegen. Sehr wahrscheinlich ist ein Auftreten der häufigen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Der Aktionsraum von Fledermäusen, während der nächtlichen Nahrungssuche, umfasst in der Regel mehrere Quadratkilometer (vgl. BRAUN & DIETERLEN 2003). Durch die im Rahmen des geplanten Ausbaus der Zufahrt erforderliche Entfernung von einzelnen Bäumen sind somit keine messbaren Auswirkungen auf Jagdhabitats bzw. Leitstrukturen dieser Artengruppe zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben geht somit **keine Betroffenheit von Fledermäusen** aus.

4.3 Reptilien

Als potenziell im Planungsgebiet vorkommende artenschutzrechtlich relevante Reptilienart wurde durch das ZAK-Tool die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ausgewählt (Kap. 3). Neben dem Anhang IV der FFH-Richtlinie ist die Art auch in den bundes- und landesweiten Vorwarnlisten enthalten.

In dem parkartig angelegten und gepflegten Planungsgebiet ist das Habitatpotenzial für die Zauneidechse vergleichsweise gering. Geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten (Holz-/Steinstrukturen) sind nicht vorhanden. Der Tümpel, als einziger extensiver genutzter Bereich ist, aufgrund der Feuchteverhältnisse nicht für diese Reptilienart geeignet. Weiterhin einschränkend auf die Habitatqualität wirkt sich die Siedlungsrandlage und das hohe Störungspotenzial aus. **Eine Besiedlung des Planungsgebiets durch die Zauneidechse ist somit nicht zu erwarten.**

4.4 Amphibien

Für den Untersuchungsraum wurden durch das ZAK-Tool die sieben artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*) ausgewählt (Kap. 3).

Bei den vergleichsweise große und ausreichend wasserführende Gewässer besiedelnden Arten Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch kann eine Besiedlung des weitgehend verlandeten Tümpels ausgeschlossen werden. Auch für die Pionierarten Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte stellt der stark eingewachsene (reife) Tümpel kein geeignetes Laichhabitat dar.

Vom Springfrosch sind, genauso wie bei einem Großteil der anderen relevanten Amphibienarten, keine regionalen Vorkommen bekannt (s.a. RECK & TRAUTNER 1994) Lediglich die Gelbbauchunke ist noch in den umliegenden Waldgebieten verbreitet. **Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ist durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.**

4.5 Weitere Arten

Als weitere europarechtlich streng geschützte Arten wurden, durch das ZAK-Tool, die Insektenarten Eremit/Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

(*Maculinea nausithous*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ausgewählt (Kap. 3). Die Holzkäferart Eremit besiedelt großvolumige Mulmhöhlen in alten Bäumen, die in einem Verbund zueinander stehen sollten. **Eine Betroffenheit des Eremiten durch die geplanten Baumaßnahmen kann**, aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen, somit **ausgeschlossen werden**.

Die Raupennahrungspflanzen der Nachtfalterart **Nachtkerzenschwärmer** sind Pflanzenarten der Gattungen *Epilobium* (Weidenröschen) und *Oenothera* (Nachtkerze). Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 14. Mai wurde in dem Tümpel ein kleiner Bestand des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) registriert.

Die erfolgversprechendste Methode zum Nachweis des Nachtkerzenschwärmers ist die Raupensuche an den Wirtspflanzen, während der Hauptaktivitätsphase zwischen Mitte Juni und Ende Juli (HERMANN & TRAUTNER 2011). Dementsprechend wurden am 06. und 27. Juli zwei Begehungen der entsprechenden Weidenröschenbestände durchgeführt. Die zweite Begehung, zur Erfassung der überwiegend nachtaktiven Raupe, erfolgte bei Dunkelheit.

Bei den zwei, nach standardisierten Methoden durchgeführten Untersuchungen der Weidenröschenbestände an dem Tümpel wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers und auch keine charakteristischen Fraßspuren der Larve der Art nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche **Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers**, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch das geplante Vorhaben, ist somit **nicht gegeben**.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling** ist auf den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), als essentielle Raupenfraß- und Faltersaugpflanze, spezialisiert. Diese Pflanzenart feuchter Standorte wurde während der Übersichtsbegehung und den beiden Erfassungsterminen zum Nachtkerzenschwärmer (s.o.) im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. **Eine Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings ist** durch das geplante Vorhaben somit **nicht zu erwarten**.

5 Gutachterliches Fazit

Im Ergebnis der in vorliegender Relevanzprüfung getroffenen Abschichtung kann bei einem Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten(gruppen) ein Vorkommen im Planungsgebiet bzw. ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. In den, durch die geplante Neugestaltung der Zufahrt, überplanten Gehölzbeständen können bei den Vögeln einzelne Brutplätze einiger ubiquitärer, anspruchsarmer Freibrüter betroffen sein. Bei diesem Artenspektrum werden Individuenverluste (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit einer Durchführung der notwendigen **Gehölzrodungen** außerhalb der Brutzeit **zwischen Oktober und Februar** vermieden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde in dem vorhandenen Tümpel ein kleiner Bestand des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) registriert. Dabei handelt es sich um eine Raupennahrungspflanze der in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer. Zwei weitere Begehungen, während der Hauptaktivitätsphase dieser Art im Juli 2020, erbrachten jedoch keine Hinweise auf ein Reproduktionsvorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Planungsgebiet.

Unter Berücksichtigung einer Durchführung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BINOT-HAFKE, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1): Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- DEUSCHLE, J. (2010): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu "BWV-Vollversorgung Nürtingen, Fallleitung HB Geigersbühl - HB Auf Hochen". Unveröff. Gutachten i. A. v. Fritz Planung GmbH Bad Urach
- DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EBERT, G & E. RENNWALD (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. Ulmer Verlag Stuttgart
- EBERT, G & E. RENNWALD (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. Ulmer Verlag Stuttgart
- EBERT, G (Hrsg) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I. Ulmer Verlag Stuttgart
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GEDEON, K. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): S. 293-300. Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart

- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- KIRSCHNER, F. (2015): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Buchen-Bödighheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- KIRSCHNER, F. (2016): Ökologische Ressourcenanalyse (1. Kartierdurchgang 2016) zum Flurneuordnungsverfahren Rot am See - Brettheim (Wald). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- KIRSCHNER, F. (2018a): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen). Unveröff. Gutachten i.A. des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- KIRSCHNER, F. (2018b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Gelände des Betonwerks Wernau. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- KIRSCHNER, F. (2018c): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Um- und Anbau an das bestehende Wohnhaus in der Hölzlachstraße 16 in Frickenhausen. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- KIRSCHNER, F. (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Bebauungsplan "Liebenau IV" in Waldenbuch. Unveröff. Gutachten i. A. v. Stadt Land Fluss
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. Karlsruhe
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

Anhang 1:

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1	Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
2	Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3	Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d.	Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

1	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
2	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
3	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
4	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
f	Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
W	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005, ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009:

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK	ZAK-Bezugsraum
NR	Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktares Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung